

19. Düsseldorfer Insolvenztage

Workshop: Aktuelle Fragen zu Eigenverwaltung und Insolvenzplan

Prof. Dr. Florian Jacoby
Düsseldorf, 2. Juni 2017

- Reform ESUG
 - Festgestellte Defizite, insb.:
 - Stigma der Insolvenz,
 - Verspätete Auslösung von Sanierungen.
 - Reaktion: Einführung der vorläufigen Eigenverwaltung, insb. sog. Schutzschirm des § 270b InsO:
 - Auslösung bereits durch drohende Zahlungsunfähigkeit,
 - Schuldnerplan als Weg zur angestrebten Sanierung.
- Diskussion
 - Verfahrensziel: Insolvenzverfahren zwecks bestmöglicher Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO)?
 - Minderung von Stigma und Angst vor Kontrollverlust?
 - Eignung der Eigenverwaltung für welche Fälle?
 - Bedürfnis für „vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren“?

- Reform ESUG
 - Festgestellte Defizite, insb.:
 - Komplexität
 - Zu späte Auslösung
 - Erpressungspotential für Anteilseigner und Mitglieder
 - Reaktion:
 - Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungen sowie Eindämmung von Blockadepotential,
 - Einbeziehung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten,
 - Förderung frühzeitiger Schuldnerpläne (§ 270b InsO).
- Diskussion
 - Hinreichend schnell und unkompliziert oder immer noch zu komplex?
 - Beteiligtenrechte hinreichend geschützt oder Missbrauchspotential?

Ausschreibung ESUG-Evaluation: Forschungsleitfragen

- In welchem Umfang hat sich der stärkere Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters auf dessen Unabhängigkeit ausgewirkt? Ist es im nennenswerten Umfang vorgekommen, dass im Interesse einzelner Gläubiger Verwalter bestellt wurden, an deren Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestanden haben?
- Wurde von der Möglichkeit, über einen Insolvenzplan in die Rechtsstellung von Gesellschaftern einzugreifen, Gebrauch gemacht und wie hat sich dies auf die Schuldnerunternehmen ausgewirkt? In welchem Umfang wurden Forderungen in Eigenkapital umgewandelt, und hat dieser Debt-Equity-Swap im nennenswerten Umfang grob egoistische Strategien ermöglicht, die sich letztlich zum Nachteil der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer ausgewirkt haben?
- Wird das neu geschaffene „Schutzschirmverfahren“ des § 270b InsO den Erwartungen gerecht und hat es insbesondere zu einer frühzeitigen Antragstellung und zu einer Stärkung der Eigenverwaltung geführt? Wird trotz § 270b InsO noch ein Bedürfnis für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren gesehen?
- Ist die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger angemessen oder sollte im Interesse einer effektiven Verfahrensabwicklung die funktionelle Zuständigkeit neu austariert werden?

Auftragnehmer der Evaluation



Prof. Dr. Florian Jacoby, Universität Bielefeld



Prof. Dr. Stephan Madaus, Universität Halle



Prof. Dr. Detlef Sack, Universität Bielefeld



Heinz Schmidt, WBDat GmbH, Köln



Prof. Dr. Christoph Thole, Universität zu Köln

- Baustein 1:
Statistischer Überblick über ESUG-Verfahren
- Baustein 2:
Strukturierte Befragung
- Baustein 3:
Literatur- und Rechtsprechungsanalyse
- Baustein 4:
Qualitative Untersuchung

- I. Geschäftsführung im Eröffnungsverfahren
(Begründung von Masseverbindlichkeiten)
- II. Kompetenzordnung
(Vertiefung: Verfahrensausgestaltung)
- III. Grenzen der Dispositionsmacht im Insolvenzplan
- IV. Rechtsbehelfe gegen Planbestätigung
- V. Gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen im Planverfahren, insbesondere Eingriff in Gesellschafterstellung
- VI. Haftung der Beteiligten, insbesondere des Geschäftsführers

I. Geschäftsführung im Eröffnungsverfahren

1. Bargeschäfte
2. Anordnungen im Verfahren nach § 270a InsO
3. Anordnungen im Verfahren nach § 270b InsO
4. Sicherung durch Doppeltreuhand?

§ 142 Abs. 1 InsO:

Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind **und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.**

2. Verfahren nach § 270a InsO

- **AG München ZIP 2012, 1470 (ebenso AG Köln ZIP 2012, 788 Pape ZIP 2013, 2285, 2292):** Hat der Schuldner die Eigenverwaltung beantragt und wurde gemäß § 270a Abs. 1 InsO ein vorläufiger Sachwalter bestellt, so **können** dem Schuldner (nicht dem vorläufigen Sachwalter) Einzelermächtigungen zum Eingehen von Masseverbindlichkeiten erteilt werden. Es steht im Ermessen des Gerichts die Einzelermächtigungen an die Zustimmung des vorläufigen Sachwalters zu knüpfen.
- Zur Begründung siehe insbesondere *Graf-Schlicker*, in: *Graf-Schlicker* (Hrsg.), InsO, § 270a Rn. 16: Mangels eigenständiger Regelung in § 270a InsO gilt wegen § 270 Abs. 1 S. 2 InsO die Ermächtigung des § 21 Abs. 1 InsO. Das Gericht hat danach erforderliche Sicherungsanordnungen zu treffen, insbesondere den Schuldner zur Eingehung von Masseverbindlichkeiten zu ermächtigen. § 270a Abs. 1 InsO schließt nur Anordnungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 InsO aus.

§ 270b Abs. 3 InsO: Auf Antrag des Schuldners **hat** das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, Rn. 18: Der eigenverwaltende Schuldner hat die Wahl, ob er sich bei Gericht Einzelermächtigungen zur Begründung von Masseverbindlichkeiten erteilen oder aber sich mit einer globalen Ermächtigung ausstatten lässt (BT-Drucks. 17/7511, S. 37).

- Das Insolvenzgericht ordnete das Schutzschirmverfahren an,
- ermächtigte die Schuldnerin nach § 270b Abs. 3, § 55 Abs. 2 InsO dazu, Masseverbindlichkeiten zu begründen.
- Die Schuldnerin informierte (die heute beklagte) Krankenkasse, bei der Arbeitnehmer versichert waren, über diese Umstände und kündigte an, zur Vermeidung nachteiliger Folgen die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu zahlen, diese Zahlungen aber nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens angefochten werden könnten.
- Nach Verfahrenseröffnung fordert der Sachwalter von der Beklagten im Wege der Insolvenzanfechtung Rückzahlung der Zahlungen.

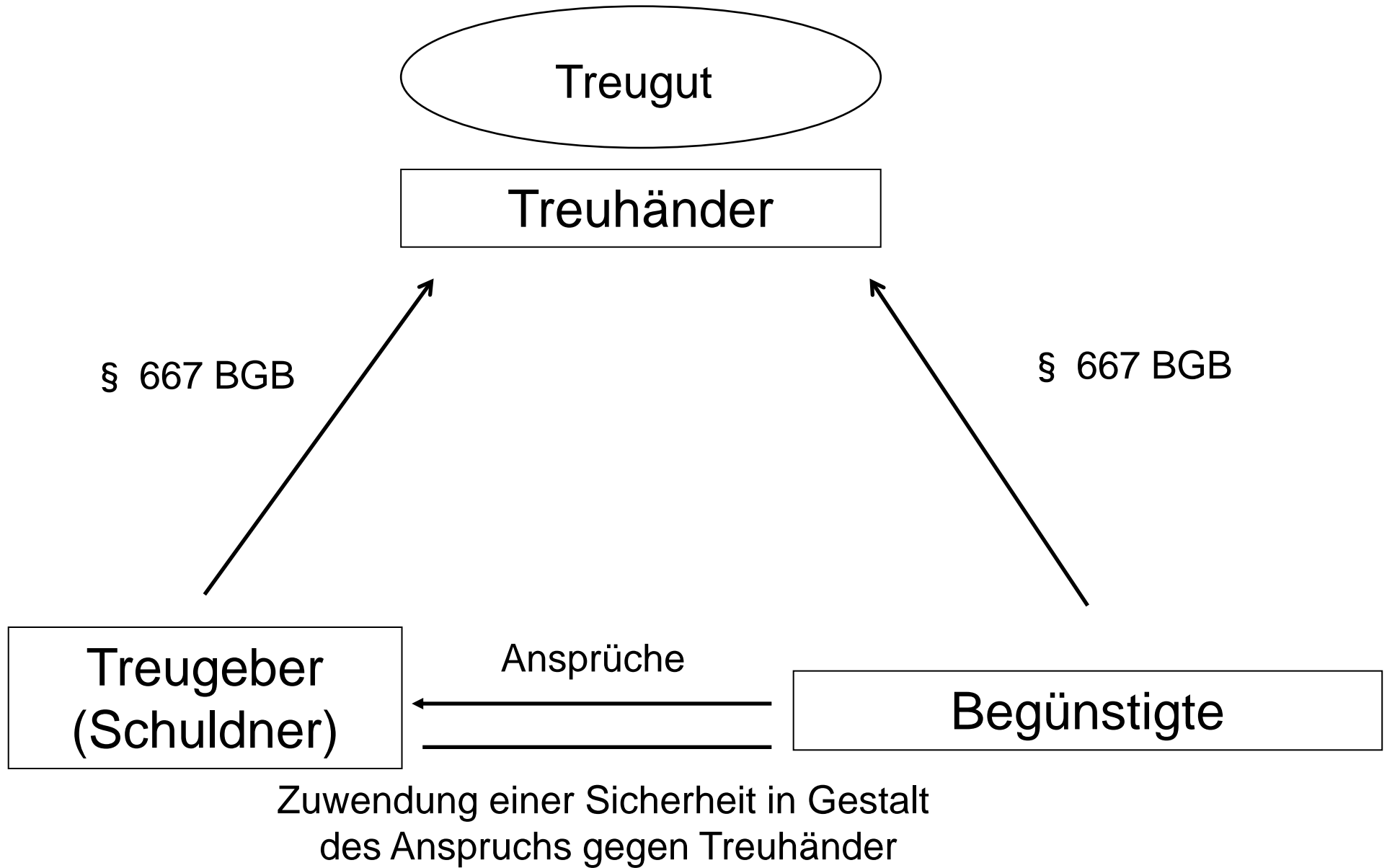
- (2) Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.
- (3) Gehen nach Absatz 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 169 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesagentur für Arbeit über, so kann die Bundesagentur diese nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 175 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ansprüche, soweit diese gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.

1. Hat das Insolvenzgericht im Schutzschirmverfahren nach § 270b Abs. 3 InsO allgemein angeordnet, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet, hat dieser kein Wahlrecht. Die Begründung von Masseverbindlichkeiten richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften, die für den starken vorläufigen Insolvenzverwalter gelten.
2. Nimmt der allgemein nach § 270b Abs. 3 InsO ermächtigte Schuldner die Arbeitsleistung seiner Arbeitnehmer aus schon bestehenden Arbeitsverhältnissen in Anspruch, begründet er wegen des Bruttolohnanspruchs des Arbeitnehmers Masseverbindlichkeiten; Masseverbindlichkeiten sind auch die Ansprüche auf Zahlung der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung.
3. Auf die Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den nach § 270b Abs. 3 InsO allgemein ermächtigten Schuldner findet § 55 Abs. 3 InsO entsprechende Anwendung.
4. Eine Umqualifizierung der nach § 55 Abs. 2 InsO als Masseverbindlichkeit geltenden Forderungen in Insolvenzforderungen nach § 55 Abs. 3 InsO setzt voraus, dass der Schuldner die Forderungen noch nicht erfüllt hat.

Exkurs § 259 Abs. 3 InsO

- BGH v. 10.12.2009 – IX ZR 206/08: Auf der Grundlage eines Insolvenzplans kann der Insolvenzverwalter nur einen bereits **rechtshängigen** Anfechtungsrechtsstreit fortsetzen, aber nicht einen neuen einleiten. Eine solche Befugnis kann dem Insolvenzverwalter nicht durch eine Entscheidung des Insolvenzgerichts eingeräumt werden
- BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15: § 259 Abs. 1 u. 3 InsO sind auf den **Sachwalter** entsprechend anwendbar.
- BGH v. 24.3.2016 – IX ZR 157/14: Führt der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter im Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners aufgrund einer Ermächtigung im Insolvenzplan einen Anfechtungsprozess fort, bleiben die **anfechtungsrechtlichen Beschränkungen** der Einwendungs- und Aufrechnungsmöglichkeiten des Anfechtungsgegners auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhalten.
- BGH v. 9.1.2014 – IX ZR 209/11: Wird der Insolvenzverwalter im Insolvenzplan ermächtigt, anhängige Anfechtungsklagen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortzuführen, werden diese Prozesse durch die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochen. Der Verwalter in dem neuen Insolvenzverfahren kann den Rechtsstreit aufnehmen.

4. Doppeltreuhand



1. Wirksamkeit

BGH v. 24.9.2015 – IX ZR 272/13: Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers bleibt ohne Einfluss auf die Wirksamkeit einer doppel- oder mehrseitigen Treuhandvereinbarung, wenn dies zur Wahrung der Rechte eines Drittbegünstigten erforderlich ist.

2. Anfechtbarkeit (!)

a) Anfechtungsgründe

- Deckungsanfechtung (§ § 130 f. InsO)
- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO)

b) Anfechtungsausschluss Bargeschäft (§ 142 InsO)

- Anwendungsbereich: Nach BGHZ 123, 320, 324 (-) bei § 131 InsO
- Voraussetzungen (Verknüpfung der Leistungen, Unmittelbarkeit des Austausches, Gleichwertigkeit der Leistungen)

1. (Vorläufiger) Sachwalter
2. Gläubigerausschuss
3. Gesellschaftsorgane

1. Sachwalter

- Auswahl des Sachwalters, Fehlanreize?
- Unabhängigkeit bei Geltendmachung der Haftungs- und Anfechtungsansprüche?
- Zuschauer (z.B. beim Planverfahren) oder Quasi-Insolvenzverwalter?
- Übertragung der Kassenführung
- Umgang mit Anfechtungserlösen
- Umfang der Zustimmungsvorbehalte

Aufgaben des vorläufigen Sachwalters (BGH v. 22.9.2016 – IX ZB 71/14)

- **Gesetz**

- § 274 Abs. 2, § 270a Abs. 1 S. 1: Prüfung und Überwachung (Rn. 73),
- § 275 Abs. 1, § 270a Abs. 1 S. 1: Mitwirkung bei Verbindlichkeiten (Rn. 73),
- § 275 Abs. 2, § 270a Abs. 1 S. 1: Ansichziehen der Kassenführung (Rn. 68),
- § 284 analog: Auftrag des vorläufigen Gläubigerausschusses mit Zustimmung des Schuldners zur Erarbeitung eines Insolvenzplans (Rn. 77).

- **Sicherungsanordnung des Gerichts**, § 21, § 270 Abs. 1 S. 2 (Rn. 74),
z. B. Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts (Rn. 61).

- **Keine sonstige Kompetenzbegründung**

- Keine Befugnis von Schuldner, vorl. Gläubigerausschuss oder vorläufigem Sachwalter, Kompetenzen zu erweitern (Rn. 73),
- Zur Amtsstellung hinzutretende eigenständige Aufgabenübertragung durch Vertrag wäre wegen § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO und Insolvenzzweckwidrigkeit nichtig (Rn. 72)

- Der (vorläufige) Sachwalter hat die Eigenverwaltung des Schuldners im Rahmen seiner Überwachungs- und Kontrolltätigkeit beratend zu begleiten. Dies ist nicht dahin zu verstehen, dass er anstelle der Eigenverwaltung den Sanierungsprozess lenken darf. Er muss vielmehr beratend in dem Sinne tätig werden, dass er sich rechtzeitig in die Erarbeitung der Konzepte einbinden lässt und rechtzeitig zu erkennen gibt, welche erwogenen Maßnahmen nach seiner Auffassung möglich und welche Wege gangbar sind. Die Überwachungsaufgabe kann nicht nachlaufend wahrgenommen werden, sondern hat zukunftsorientiert zu erfolgen (Rn. 64).
- Die von der Eigenverwaltung ausgearbeiteten Szenarien zur Fortführung des Geschäftsbetriebs hatte der vorläufige Sachwalter aber auf ihre Durchführbarkeit und die Auswirkungen auf die Quotenerwartung der Gläubiger zu überprüfen (Rn. 63).
- Unterstützung (im Sinne einer begleitenden Kontrolle) und Überwachung bei der Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter (Rn. 70).
- Zusammenarbeit mit dem eingesetzten vorläufigen Gläubigerausschuss (Rn. 69).

Keine Aufgaben

- Sanierungskonzept in eigener Zuständigkeit erarbeiten (Rn. 62),
- M & A-Prozesse anstoßen (Rn. 62),
- Insolvenzplan aus eigener Initiative (Abgrenzung zu § 284 analog) erarbeiten (Rn. 62, 77),
- Übernahme arbeitsrechtlicher Sonderaufgaben, insbesondere das Führen unter anderem von Verhandlungen mit Gewerkschaften und Betriebsrat und die Überarbeitung und Anpassung des Sanierungskonzeptes der Insolvenzschuldnerin unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten (Rn. 71),
- Kommunikation mit den Gläubigern (Aufgabe der Eigenverwaltung) (Rn. 80),

2. Gläubigerausschuss

- Besondere Haftungsrelevanz von
 - Entscheidung über Eigenverwaltung, § 270 Abs. 3 S. 2 InsO,
 - Überwachungsichte bei Begründung Masseverbindlichkeiten,
 - Entscheidung über Schutzschirm, § 270b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 InsO.
- Die Überwachungsfunktion des Ausschusses bezieht sich weniger auf den Sachwalter:
 - Zwar gilt § 56a InsO über den Verweis des § 274 Abs. 1 InsO für die Auswahl (modifiziert freilich durch § 270b Abs. 2 InsO),
 - § 69 InsO wird nicht für den Sachwalter für anwendbar erklärt (Schweigen des § 274 InsO).sondern mehr auf Schuldner:
 - Verweis des § 270 InsO bezieht sich auf Überwachung des Schuldners,
 - Anhörung des § 270 Abs. 3 InsO zur Anordnung der Eigenverwaltung,
 - Antrag auf Aufhebung des Schutzschirms, § 270b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 InsO
 - Mitwirkung des Ausschusses nach § 276 InsO,
 - Adressat für Hinweise des Sachwalters, § 274 Abs. 3 Satz 1 InsO.

3. Gesellschaftsorgane

- § 276a S. 1 InsO untersagt Einflussnahme auf die Geschäftsführung:
 - Weisungs-, Widerspruchs und Vetorechte sind gesperrt,
 - Auskunftsrechte (§ 51a GmbHG) gesperrt.
- Grundlagengeschäfte bleiben außerhalb des Planverfahrens grds. bei Gesellschafterversammlung (Masseneutralität).
- Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung:
 - Grundsatz: Primat des Gesellschaftsrecht,
 - § 276a S. 2 InsO verlangt zusätzlich aber Zustimmung des Sachwalters.
- Anwendbarkeit im Eröffnungsverfahren, str.
 - Dagegen spricht, dass rechtliche Zäsur erst in Eröffnung liegt,
 - Gesellschaftsrechtliche Gestaltung gegenüber Geschf. möglich.

- Alternativen
 - Gründe für alleinige Planausrichtung
 - Motivation des Schuldners (typisch für Eigenverwaltung, vgl. auch § 270b InsO, aber keine Beschränkung auf Plansanierung),
 - Förderung der Sanierung (Erhalt rechtsträgerspezifischer Berechtigungen, Vertrauen der Beteiligten).
 - Gründe für M&A-Prozess (übertragende Sanierung, ggf. Share Deal)
 - Verfahrensalternative bei Scheitern des Plans,
 - Unterstützung der Vergleichsrechnung.
- Entscheidungskompetenz
 - Gläubigerversammlung im Berichtstermin, § 157, § 270 I 2 InsO,
 - Keine Kompetenz des Gläubigerausschusses, § 276 InsO,
 - Insolvenzgericht durch Wechsel in das Regelverfahren,
 - Schuldner und seine Geschäftsleitung darf jedenfalls keine aussichtslosen Sanierungspläne verfolgen (Haftung).

III. Grenzen der Dispositionsmacht im Insolvenzplan (BGH v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15)

- § 217 Satz 1 InsO legt allgemein fest, was in einem Insolvenzplan abweichend von der Regelabwicklung bestimmt werden kann (Rn. 19).
- **Massegläubiger** sind nach den gesetzlichen Regeln keine Beteiligten des Planverfahrens (§ 221 Satz 1 InsO; BT-Drucks. 12/2443 S. 209). Nach allgemeiner Meinung ermöglicht § 217 InsO daher keine von den Vorschriften der Insolvenzordnung über Massegläubiger abweichende Regelungen; die Bestimmungen über die Befriedigung der Massegläubiger sind daher grundsätzlich planfest (Rn. 22).
- Angesichts der nicht plandispositiven Bestimmungen über die Vergütungsfestsetzung kann die Festsetzung der Vergütung in einer bestimmten Höhe auch nicht als Planbedingung im Sinne des § 249 Satz 1 InsO geregelt werden. Im Hinblick auf die Vergütung des Insolvenzverwalters kommen allenfalls Handlungen oder Verpflichtungserklärungen des Insolvenzverwalters als taugliche Planbedingungen in Betracht (Rn. 42).
- § 249 InsO bestimmt ausdrücklich, dass die Voraussetzungen, von denen die Bestätigung des Plans abhängen soll, erfüllt sein müssen, bevor das Gericht den Insolvenzplan bestätigen darf (Rn. 43).

„Rangrücktritt“ eines Massegläubigers (KTG Energie)

- § 272 Abs. 1 Nr. 1 InsO: Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung auf, wenn dies von der Gläubigerversammlung mit der in § 76 Absatz 2 genannten Mehrheit und der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger beantragt wird.
- Massekreditgeber tritt von seinem „Rang als Massegläubiger“ zurück in den eines Insolvenzgläubigers unter der auflösenden Bedingung eines bestimmten Planbeschlusses binnen bestimmter Frist.
- AG Neuruppin lässt Gläubiger mitstimmen
 - Massegläubiger verzichte auf seine Privilegierung,
 - Bedingung schade wegen § 42 InsO nicht.
- Kritik:
 - Masse- und Insolvenzgläubiger sind kein Stufenverhältnis, sondern aliud (wie anderer Schuldner),
 - Festlegung der Masseverbindlichkeiten zwingend,
 - Bedingung jedenfalls insolvenzzweckwidrig.

IV. Rechtsbehelfe gegen Planbestätigung

Planbestätigung, § 251

Sofortige Beschwerde, § 569 ZPO, § 253

Kein Antrag nach § 253 IV

Abhilfeverfahren, § 572 I ZPO,
ggf. Abhilfeentscheidung

Beschwerdeentscheidung:
Verwerfen als unzulässig,
Zurückweisung als unbegründet,
Entscheidung bei „Erfolg“.

Rechtsbeschwerde bei Zulassung
durch das Beschwerdegericht,
§ 574 I 1 Nr. 2 ZPO

Antrag nach § 253 IV

Kein Abhilfeverfahren, § 254 IV 1 Halbs. 2

Befassung des Beschwerdegerichts

Unverzögliche Zurückweisung

Rechtskraft
(kein Rechtsmittel statthaft)

Klage auf Ersatz des
Zurückweisungsschadens,
§ 253 IV 3 u. 4

← ↑
nur bei Ablehnung der
Voraussetzungen einer
unverz. Zurückweisung, str.

- Macht ein Gesellschafter der Schuldnerin glaubhaft, durch den Insolvenzplan wesentlich schlechter gestellt zu werden als ohne ihn, ist seine sofortige Beschwerde zulässig, auch wenn er im Rahmen der Planbestätigung keinen Antrag auf Minderheitenschutz gestellt hat (Rn. 11).
- Nach Verwerfung der Beschwerde als unzulässig durch den vorliegend angefochtenen Beschluss konnte das Beschwerdegericht die Beschwerde nicht durch einen weiteren Beschluss gemäß § 253 Abs. 4 InsO zurückweisen (Rn. 29).
- Der Prüfungsumfang im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss, durch den ein Insolvenzplan bestätigt oder die Bestätigung versagt wird, entspricht demjenigen der Rechtmäßigkeitsprüfung des Insolvenzgerichts im Bestätigungsverfahren (Rn. 35).
- BGH v. 17.9.2014 – IX ZB 26/14: Weist das Landgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters die Beschwerde gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans unverzüglich zurück, ist gegen die Entscheidung eine Rechtsbeschwerde nicht statthaft.

V. Gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen im Planverfahren, § 225a Abs. 3 InsO

- Maßnahmen
 - Beispiele des Abs. 2: DES, Kapitalmaßnahmen, Leistung von Sacheinlagen, Ausschluss von Bezugsrechten oder Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilsinhaber,
 - Beispiele des Abs. 3: Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft, Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten,
 - generell: Beachtung des numerus clausus.
- Voraussetzungen (Insolvenz- statt Gesellschaftsrecht)
 - Formelle Anforderungen: Plan
 - Gläubiger- statt Gesellschafterversammlung
 - Abstimmung in einer Gruppe ohne Vorzugsrechte, § § 222, 238a InsO

- Abfindung
 - Formwechsel, Barabfindung nach § 207 UmwG, modifiziert durch § 225a Abs. 5 Satz 1 InsO: Liquidationswert
 - Spaltung, Barabfindung nach §§ 29, 125 UmwG, ebenfalls modifiziert durch § 225a Abs. 5 Satz 1 InsO: Liquidationswert
- Nachhaftung
 - Spaltung: Anwendbarkeit von § 133 UmwG str.
- Bericht
 - Verschmelzung (§ 8 UmwG), Spaltung (§ 127 UmwG), Formwechsel (§ 192 UmwG) erfordern Bericht,
 - der aber in den Plan integriert werden kann.

Insolvenzbedingter Verlust des Geschäftsanteils

- Kein Zugriff auf Geschäftsanteil
 - Kein Massebestandteil, daher keine Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters aus §§ 80, 35 f. InsO.
 - Keine Haftung des Gesellschafters mit Geschäftsanteil (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG) abseits von § 128 HGB, § 93 InsO.
- Folge der Ausgestaltung der insolvenzbedingten Liquidation des Schuldners, weil Gesellschafterstellung vom Fortbestand der Gesellschaft sowie Unterlassen einer Kapitalherabsetzung (etc.) abhängig ist.
 - Vermögensrechte: Liquidation belässt Gesellschafter allein den Überschuss (§ 72 GmbHG, § 199 Satz 2 InsO).
 - Verwaltungsrechte:
 - Während Entscheidung über Auflösung grds. bei den Gesellschaftern liegt, führt Insolvenzeröffnung unabhängig davon zur Auflösung,
 - Insolvenzzweck lässt keinen Raum für Entscheidungskompetenz der Gesellschafter.

Die Schwäche der Stellung des Gesellschafters beruht auf deren Abhängigkeit von der Gesellschaft.

- Die Mitgliedschaftsrechte (Vermögensrechte und Verwaltungsrechte) des Gesellschafters erfordern den Fortbestand der Gesellschaft.
- Akteur im Außenverhältnis ist im materiell-rechtlichen Rechtsverkehr, aber auch prozessual (Insolvenzverfahren) die Gesellschaft (= Schuldner), nicht die Gesellschafter.

- Schutzausprägungen
 - Gleiche Rechte in jeder Gruppe, § 226 InsO
 - Erforderliche Abstimmungsmehrheiten, § 244 Abs. 3 InsO
 - Minderheitenschutz, § 251 InsO
 - Angemessene Beteiligung der Gruppe am Planmehrwert, § 245 Abs. 3 InsO
- Wertbezogenes Schutzkonzept:
 - Beteiligung als „Gläubigergruppe“, § 222 Abs. 1 Nr. 4 InsO
 - Abfindung nach Liquidationswert, § 225a Abs. 5 InsO
 - Maßstab bei Obstruktionsverbot ist Liquidation ohne Plan, § 245 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 InsO
 - Maßstab bei Minderheitenschutz ist Liquidation ohne Plan, § 251 Abs. 1 und 3 InsO
 - Maßstab bei Planbeschwerde ist Liquidation ohne Plan, § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO

- Gegenüber Insolvenzgericht
 - Teilnahme an Abstimmung
 - Antrag auf Minderheitenschutz
 - Rechtsmittel gegen Bestätigung
- Gegenüber Geschäftsführer/Schuldner (Streitgericht)
 - Sekundärebene: Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB gegen Geschäftsführer und Teilnehmer (§ 830 BGB) wegen missbräuchlichen Insolvenzantrags/Insolvenzplans.
 - Primärebene: Antrag auf Vorlage abweichenden Plans.
 - Keine Einwirkung auf Stimmverhalten wegen Vorrangs des Insolvenzrechts (OLG Frankfurt).

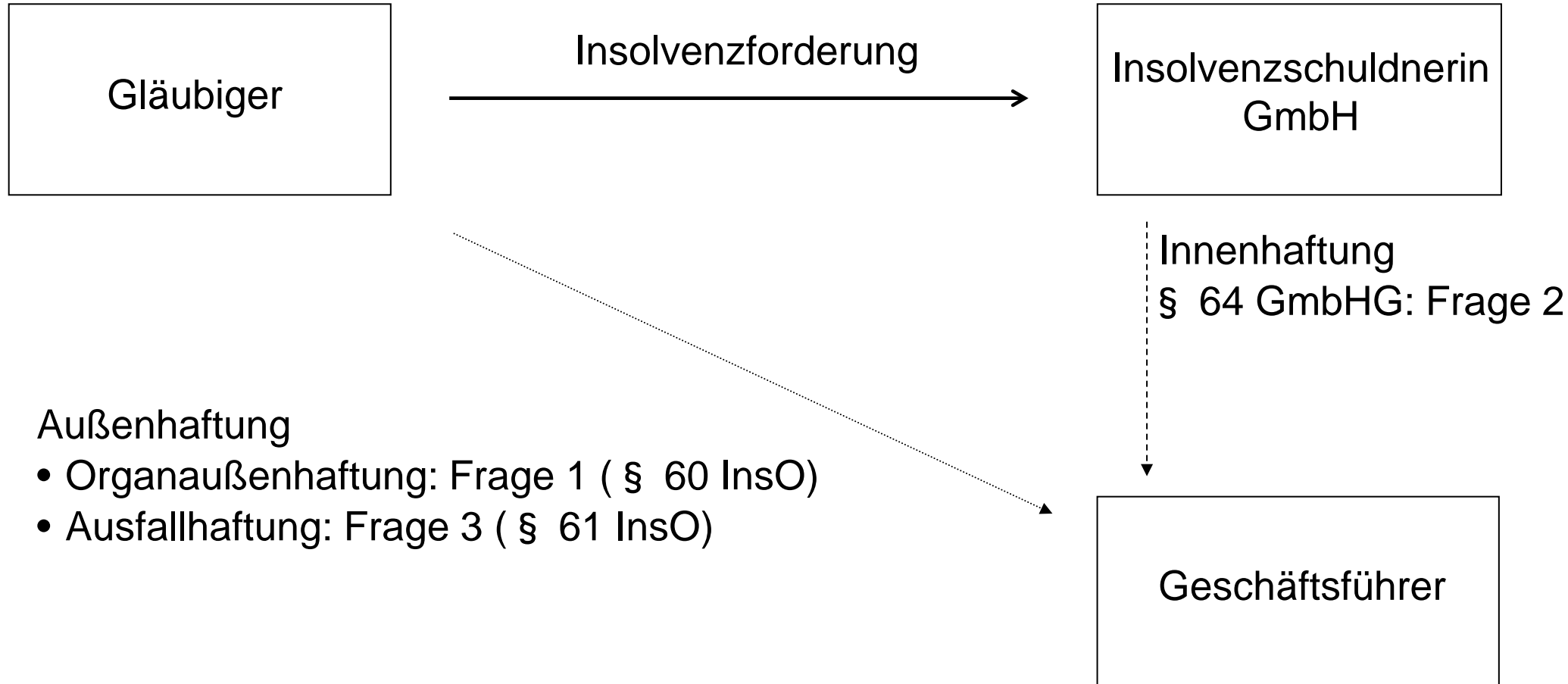
- Gegenüber Insolvenzgericht
 - Stellungnahme im Eröffnungsverfahren
 - Zwar hat Gericht trotz Art. 103 Abs. 1 GG nicht anzuhören, weil Gesellschafter nur im abhängigen Rechtsverhältnis berührt,
 - wegen Amtsermittlung (§ 5 Abs. 1 InsO) ist Stellungnahme aber zu berücksichtigen.
 - Kein Beschwerderecht, § 34 Abs. 2 InsO
 - § 321a ZPO taugt nur zur Rüge eines Gehörsverstoßes, der mangels Anhörungspflicht selten vorliegen wird.
 - Kein Antrag nach § 212 InsO auf Einstellung
- Gegenüber Geschäftsführer/Schuldner (Streitgericht)
 - Sekundärebene: Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB gegen Geschäftsführer und Teilnehmer (§ 830 BGB) wegen missbräuchlichen Insolvenzantrags
 - Primärebene (bei Fehlen eines Insolvenzgrunds): Anträge auf
 - Rücknahme des Insolvenzantrags
 - Antrag auf Einstellung nach § 212 InsO

VI. Haftung der Beteiligten

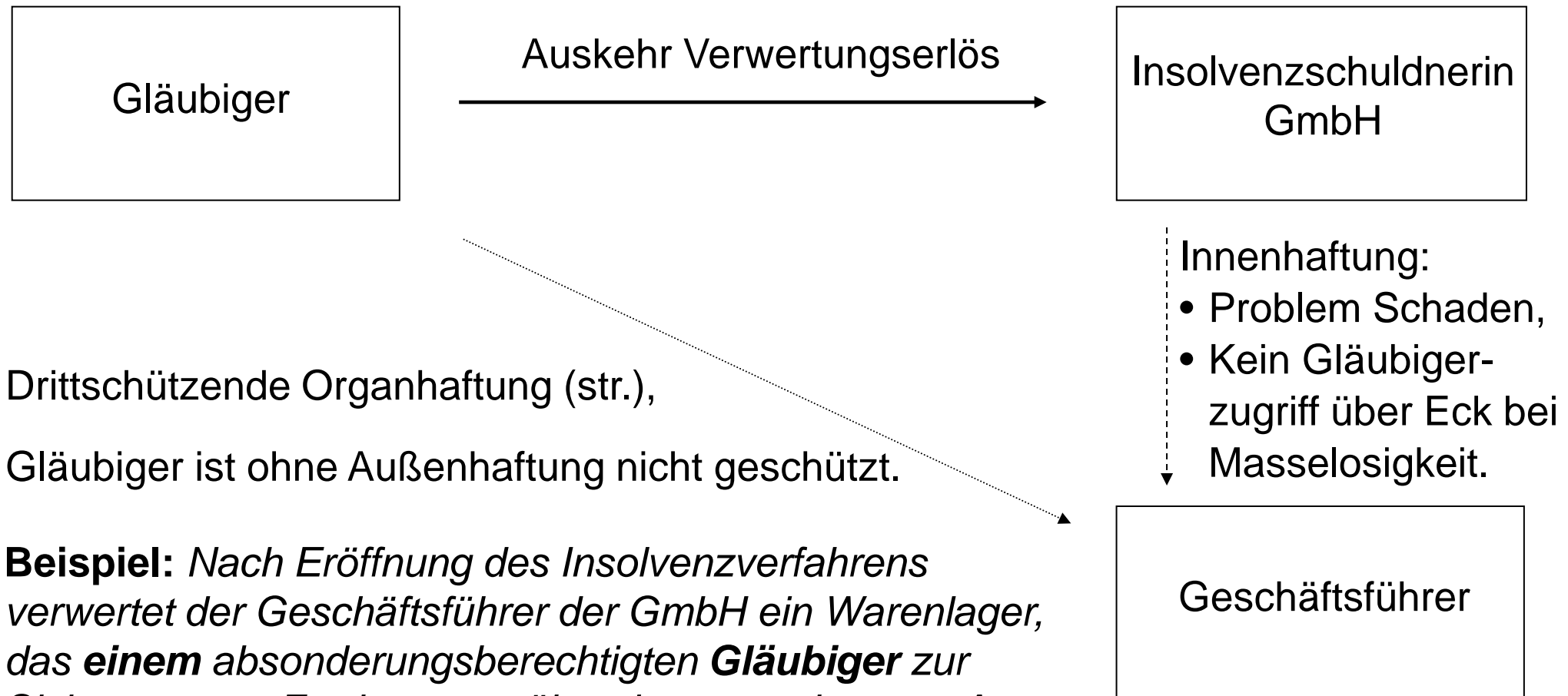
- Sachwalter, § 60, § 274 I InsO
- Gläubigerausschussmitglieder, § 71, § 270 I 2 InsO
- Aussteller der Bescheinigung nach § 270b I 3 InsO
 - § 280 I, § 311 III BGB (Fahrlässigkeit)
 - § 826 BGB (Vorsatz)
- Eigenverwaltender Schuldner
 - Zuordnungssubjekt der Masse (Insolvenzforderungen, Masseverbindlichkeiten),
 - Zusätzliche Haftung aus § 60 InsO?
- Geschäftsleitung des eigenverwaltenden Schuldners?

1. Richtet sich die Organhaftung des Geschäftsführers allein nach § 43 GmbHG, so dass sie sich auf eine Haftung gegenüber der eigenverwaltenden GmbH beschränkt, oder droht die Haftung wie im Falle des § 60 InsO auch gegenüber anderen Beteiligten des Insolvenzverfahrens?
2. Wie lange droht dem Geschäftsführer eine Haftung nach § 64 GmbHG, inwieweit stehen also Insolvenzantrag, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder spätestens Verfahrenseröffnung einer Haftung aus § 64 GmbHG entgegen?
3. Inwieweit droht bei Masseunzulänglichkeit dem Geschäftsführer eine Ausfallhaftung für von ihm begründete Masseverbindlichkeiten wie nach § 61 InsO dem Insolvenzverwalter.

Schema zur Haftung des Geschäftsführers

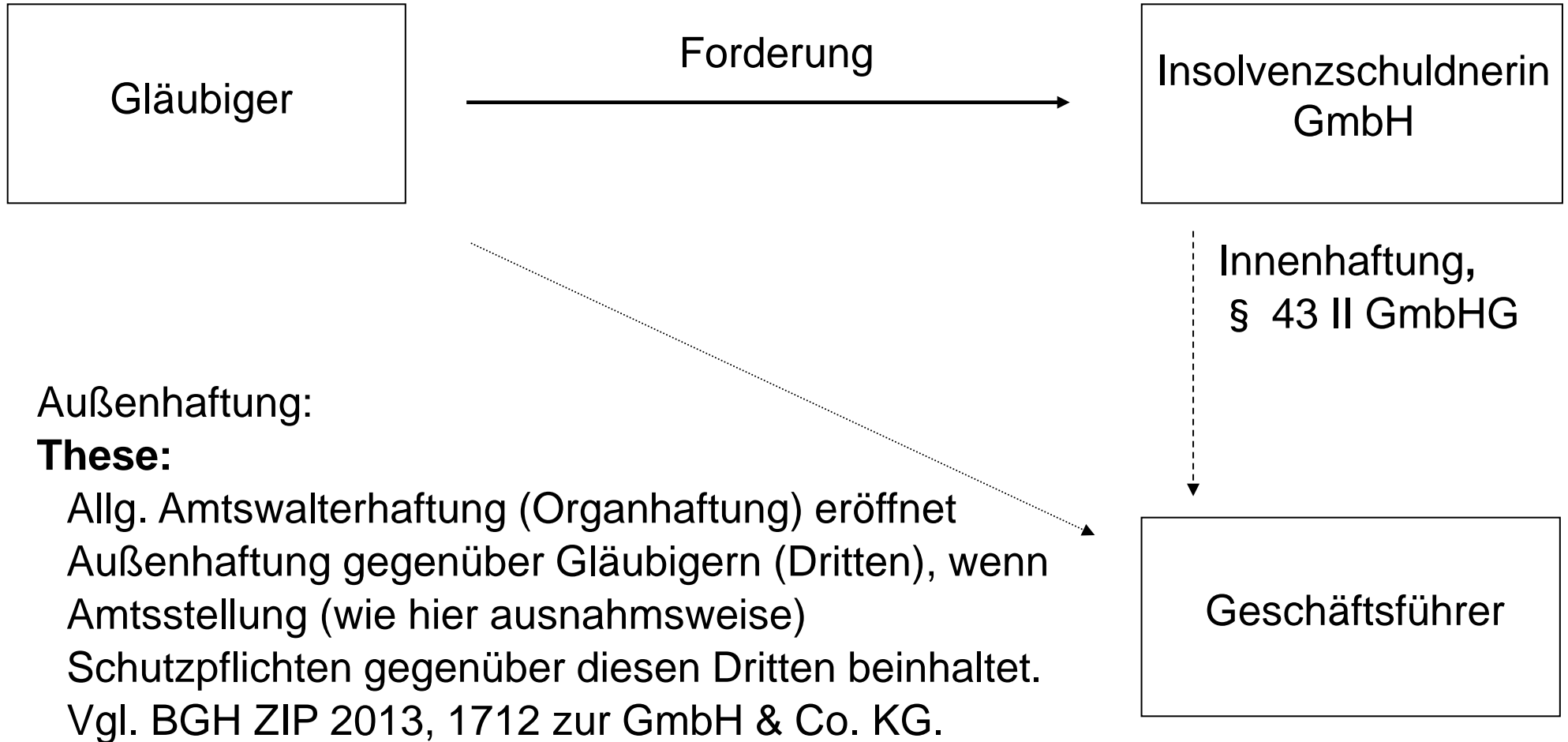


Problemfall der Organhaftung: Einzelschaden eines Gläubigers



Drittschützende Organhaftung (str.),
Gläubiger ist ohne Außenhaftung nicht geschützt.

Beispiel: *Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwertet der Geschäftsführer der GmbH ein Warenlager, das **einem** absonderungsberechtigten **Gläubiger** zur Sicherung von Forderungen übereignet worden war. Aus dem Erlös tilgt der Geschäftsführer Masseverbindlichkeiten. Später tritt Masseunzulänglichkeit ein, der absonderungsberechtigte Gläubiger wird nicht befriedigt.*



1. Den Sanierungsgeschäftsführer einer eigenverwaltenden GmbH treffen mit Insolvenzeröffnung Organpflichten wie einen Insolvenzverwalter gegenüber allen Beteiligten am Insolvenzverfahren, weil diesem die Geschäftsführung im Gläubigerinteresse zugewiesen ist. Für die Verletzung dieser Pflichten haftet der Geschäftsführer den Beteiligten wie der Insolvenzverwalter unmittelbar (vgl. § 60 InsO, § 280 I BGB).
2. Der Sanierungsgeschäftsführer haftet über den Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung hinaus aus § 64 S. 1 GmbHG für nach dieser Vorschrift verbotene Zahlungen. Eine Haftung aus diesem Tatbestand scheidet jedoch nach Verfahrenseröffnung aus, weil dann das von § 64 S. 1 GmbHG vorausgesetzte Sicherungsbedürfnis nicht mehr besteht, sondern die bis dahin gesicherte Masse nach Maßgabe der InsO zugunsten der Gläubiger zu verwerten ist.
3. Fällt ein Massegläubiger mit seiner nach Verfahrenseröffnung begründeten Vertragsforderung wegen Masseunzulänglichkeit aus, kann ihm der Sanierungsgeschäftsführer aus § 280 I, § 241 II, § 311 III BGB haften. Für diese Haftung gelten die zu § 61 InsO entwickelten Grundsätze entsprechend.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/
